

Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Gemeindehaus in der Ortsgemeinde Wahlrod

§1 Allgemeines

- (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohles stellt die Ortsgemeinde Wahlrod das Gemeindehaus ihren Einwohnern und den örtlichen Vereinen zu Familienfeiern und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung durch Andere (u. a. ortsfremde Personen/Vereine) für Familien- und Vereinsfeiern bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. Hausmeister.
- (3) Für die Benutzung des Gemeindehauses mit seinen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben.

§2 Nutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Wahlrod steht das Recht auf Nutzung folgender Räume und Einrichtungen des Gemeindehauses im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu:
 1. Kleiner Saal
 2. Großer Saal mit Bühne
 3. Theke
 4. Küche
 5. Nebenraum und Toiletten

Eine Nutzung des Gemeindehauses ist für Minderjährige nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

- (2) Das Recht auf Nutzung besteht zu folgenden Anlässen:
 - a) Familienfeiern
 - b) Beerdigungen
 - c) Jubiläen
 - d) Vereinstätigkeiten
 - e) Gewerbliche Veranstaltungen
 - f) Musikveranstaltungen

Gewerbsmäßige oder politische Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. Hausmeister.

- (3) Schuldner/in der Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses mit seinen Einrichtungen nach Abs. 1 sind diejenigen Personen, Veranstalter, Vereine, sonstige Organisationen und Firmen, die bei der Ortsgemeinde die Benutzung beantragt haben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Benutzung muss mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. Hausmeister angemeldet werden.

§3 Nutzungsdauer

Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden nur für die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit überlassen. Änderungen der Nutzungszeit haben Entgeltnachforderungen der Ortsgemeinde Wahlrod gemäß der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung zur Folge.

§4 Beschränkung des Benutzungsrechtes

Von der Benutzung ausgeschlossen wird, wer

- a) mit Entgeltzahlungen aus früheren Vermietungen in Verzug ist,
- b) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Einrichtung beschädigt hat oder
- c) gegen die Hausordnung verstoßen hat.

Der Benutzer ist nicht berechtigt, die in §2 Nr. 1 genannten Räume und Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Benutzer selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

Der Benutzer bekennt sich dazu, dass die Veranstaltung keine rechtsextremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bedingungen verstoßen werden, hat der Benutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

Die Gemeinde behält sich vor, bei Kenntnis des Verstoßes gegen die vorgenannten Bedingungen das Hausrecht gemäß §8 auszuüben und die weitere Nutzung zu untersagen. In diesem Fall sind Schadensersatzforderungen des Benutzers ausgeschlossen.

§5 Allgemeine Benutzungsbedingungen

Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (vgl. auch §7).

Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit dem Hausmeister am Vortag der Veranstaltung. Die Rückgabe des Schlüssels hat am darauffolgenden Tag bis spätestens 14 Uhr beim Hausmeister zu erfolgen.

Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Der Benutzer ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde Wahlrod übernimmt hierfür keine Haftung.

Die gesetzlichen Immissionsschutzwerte sind zu beachten und einzuhalten.

§6 Steuern sowie GEMA-Gebühren

Dem Benutzer obliegt die Verpflichtung, die Veranstaltung rechtzeitig anzumelden und etwaige GEMA-Gebühren sowie etwaige Steuern zu entrichten. Die Ortsgemeinde Wahlrod kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.

§7 Haftung

Die Ortsgemeinde Wahlrod überlässt das Gebäude, den Parkplatz sowie die Einrichtungsgegenstände dem Benutzer in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Beanstandungen bezüglich der Ordnung in den Räumen und der Betriebssicherheit der Geräte und Anlagen sind sofort der Ortsgemeinde Wahlrod vor Inbetriebnahme zu melden.

Der Benutzer trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehen, insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die am Gebäude, am Inventar oder auf dem Parkplatz durch Anbringen von Dekoration oder Werbeeinrichtungen, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Wahlrod, ihre Beauftragten und sonstige Dritte von allen Schadenersatzansprüchen seiner Mitarbeiter, Beauftragten, von Dritten und Sonstigen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.

Für eingebrachte Gegenstände des Benutzers, seiner Mitarbeiter oder Gäste übernimmt die Ortsgemeinde Wahlrod keine Haftung.

Für einen eventuellen Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht für Personen- und Mietsachschäden ist der Benutzer verantwortlich, sofern die Ortsgemeinde dies im Einzelfall fordert.

§8 Aufsicht

Die Aufsicht und Schlüsselgewalt für die in §2 Abs. 1 genannten Räume und Einrichtungen hat der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. Hausmeister. Ihm obliegt

- a) die Kontrolle über die Veranstaltung
- b) die Kontrolle für die Einhaltung der Ordnung im Haus
- c) die Übergabe und Übernahme von Geschirr und Geräten vor und nach Veranstaltungen oder Feiern
- d) die Kontrolle über die Einladung und Befolgung der Hausordnung.

Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§9 Hausordnung

- (1) Grundsatz und Voraussetzung für die Benutzung des Gemeindehauses ist die Beachtung der gesondert aufgestellten und beschlossenen Hausordnung. Verstöße hiergegen werden geahndet und können dazu führen, dass eine weitere Benutzung des Hauses ausgeschlossen wird.
- (2) Bei Nutzung der Küche erfolgt die Reinigung (Geräte, Geschirr, Gläser etc. sowie Küche selbst) kostenpflichtig durch eine von der Ortsgemeinde beauftragte Reinigungskraft. Die Abrechnung erfolgt gemäß der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung. Eigenes Küchenpersonal bzw. eine eigene Endreinigung ist nicht zulässig.
- (3) Auch die an die Theke angeschlossenen Leitungen werden aufgrund Hygienevorschriften durch einen separaten Dienstleister gereinigt und gesondert gemäß der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung abgerechnet.

§10 Kautions- und Entgelte

Bei der Benutzung des Gemeindehauses ist eine Kautions- gemäß der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung zu entrichten. Die Kautions- ist bis spätestens zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe zu entrichten.

Die einzelnen Entgelte sind der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung zu entnehmen.

Die Gebühren für das Gemeindehaus mit seinen Einrichtungen sind sofort nach Rechnungslegung durch die Ortsgemeinde zu zahlen.

§11 Reinigung

Der Benutzer hat die Räume und Einrichtungen des Gemeindehauses in besenreinem Zustand zu übergeben. Eine Endreinigung erfolgt ausschließlich durch das Personal der Ortsgemeinde und wird gemäß der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung gesondert abgerechnet.

§12 Nutzung durch örtliche Vereine

Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Gemeindehauses für ihre Proben kostenfrei überlassen. Eine öffentliche Veranstaltung im Kalenderjahr ist für jeden Verein kostenfrei. Eine Gebührenpflicht besteht jedoch für die Nebenkosten und Reinigung gemäß der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung.

§13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde am 21.11.16 urch den Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.12.16 in Kraft.

Wahlrod, den 24.11.16

Schmidtgen

Ortsbürgermeister



Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung
für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Wahlrod

Für die Nutzung des Gemeindehauses werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzungsgebühren:

Benutzung aller Räumlichkeiten nach §2, Abs. 1, Pkt. 1-5	
durch den Personenkreis nach §1 Abs. 1	100,00€
Benutzung am 2. Tag (z. B. Nachkaffee)	70,00€
Benutzung durch andere Personen nach §1 Abs. 2	plus 50%
Benutzung gewerblicher Art	plus 100%
Benutzung politischer Art	plus 100%
Benutzung der Räumlichkeiten nach §2, Abs. 1, Pkt.1 und 3-5	
durch den Personenkreis nach §1, Abs.1	50,00€
Beerdigungskaffee	50,00€

Reinigungsgebühren

Reinigung der in §2 Abs. 1, Pkt. 1-5 genannten Räumlichkeiten	100,00€
Reinigung der in §2 Abs. 1, Pkt. 1 und 3-5 genannten Räumlichkeiten	75,00€
(bei starker Verschmutzung behält sich die Ortsgemeinde eine Erhöhung der Gebühr -dem Verschmutzungsgrad entsprechend- vor)	
Sonderreinigung nach intensiver Nutzung (starke Verschmutzung)	15,00€
	(je Stunde u. Person)

Küchenpersonal

Von der Ortsgemeinde gestelltes Küchenpersonal (§9 Nr. 2)	15,00€
	(je Stunde u. Person)

Nebenkosten

Leitungsspülen (Theke) durch externen Dienstleister (§9 Nr.3)	25,00€
---	--------

Kaution

Kaution (Ausnahme: Beerdigungskaffees)	100,00€
--	---------